

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin  
**Band:** 96 (1970)  
**Heft:** 25  
  
**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Nebelspalter

Schweizerische  
humoristisch-satirische  
Wochenschrift

Gegründet 1875. 96. Jahrgang  
Der Nebelspalter erscheint jeden Mittwoch  
Einzelnummer 90 Rp.

Redaktion:  
Franz Mächler  
Dr. Gertrud Dunant (Frauenseite)  
Adresse:  
Redaktion Nebelspalter, 9400 Rorschach

Verlag, Druck und Administration:  
E. Löpfle-Benz AG, Graphische Anstalt,  
9400 Rorschach  
Telephon (071) 41 43 43  
Verlagsleitung: Hans Löpfle

## ABONNEMENTSPREISE:

*Schweiz:*  
6 Monate Fr. 17.50, 12 Monate Fr. 32.--  
*Ausland:*  
6 Monate Fr. 24.--, 12 Monate Fr. 45.--  
Postcheck St.Gallen 90 - 326.  
Abonnements nehmen alle Postbüros,  
Buchhandlungen und der Verlag in Rorschach  
entgegen Telephon (071) 41 43 43.  
Einzelnummern an allen Kiosken.

## INSERATEN-ANNAHME:

Theo Walser-Heinz, Fachstraße 61,  
8942 Oberrieden, Telephon (051) 92 15 66;  
Nebelspalter-Verlag, Inseratenabteilung  
Hans Schöbi, Signalstraße 7, 9400 Rorschach  
Telephon (071) 41 43 44  
und sämtliche Annoncen-Expeditionen.

## INSERTIONSPREISE:

Nach Tarif 1970.  
Inseraten-Annahmeschluß:  
ein- und zweifarbige Inserate: 15 Tage vor  
Erscheinen,  
vierfarbige Inserate: 4 Wochen vor Erscheinen.

*Der Nachdruck von Texten und Zeichnungen  
ist nur mit Zustimmung der Redaktion ge-  
stattet.*

**Die gleiche Mühe, die not-  
wendig war, um die Frei-  
heit zu erwerben, ist auch  
notwendig, um sie zu bewah-  
ren.**  
Adlai Stevenson

Hans Weigel:



# Der Gewaltverzichtvertrag

Einig in ihrem Bestreben, die Spannung in  
Europa abzubauen –

– in ihrem Bestreben, sich an die Prinzipien  
der UN zu halten –

– in ihrem heißen Wunsch nach Sicherheit  
und Frieden –

– beschließen die friedliebenden Armeen  
der friedliebenden Völker der friedlieben-  
den Sowjetunion einerseits und die fried-  
liebenden Armeen der friedliebenden mit  
der friedliebenden Roten Armee im fried-  
liebenden Warschauer Pakt verbündeten  
friedliebenden Volksrepubliken:

§ 1 Die friedliebende Rote Armee sowie  
ihre friedliebenden, gegen die revanchisti-  
sche, reaktionäre, kriegshetzerische und im-  
perialistische sogenannte Bundesrepublik  
Deutschland verbündeten Bruderarmeen  
werden sich der Bundesrepublik gegenüber  
beim Ueberschreiten ihrer Grenzen jegli-  
cher Gewalt enthalten.

§ 2 Die friedliebenden Armeen des fried-  
liebenden Warschauer Paktes werden sich  
bei dieser Gelegenheit genau nach dem Mu-  
ster des Jahres 1968 halten und, analog  
zum Preßburger Vertrag mit der CSSR,  
kurz vor dem Einmarsch in ihr Staatsge-  
biet mit der Bundesrepublik gleichfalls  
einen Freundschaftsvertrag schließen.

§ 3 Die Rote Luftwaffe, ebenso die mit  
ihr verbündeten friedliebenden Luftwaffen  
verzichten ausdrücklich auf jede Gewalt-  
anwendung bei der Besetzung von Flug-  
plätzen in der Bundesrepublik.

§ 4 Die Rote Flotte, ebenso die mit ihr  
verbündeten friedliebenden Flotten ver-  
zichten ausdrücklich auf jede Gewaltan-  
wendung bei der Besetzung bundesdeut-  
scher Häfen.

§ 5 Die Soldaten und Offiziere der fried-  
liebenden Streitkräfte werden sich bei der  
Aneignung bundesdeutscher Uhren, Frauen,

Mädchen und anderer Gegenstände jeg-  
licher Gewalt enthalten.

§ 6a Die Errichtung einer Sperrmauer an  
den Grenzen der Bundesrepublik mit Frank-  
reich, Belgien, Holland und Dänemark wird  
ohne jede Gewalt vollzogen.

§ 6b Hinsichtlich der Schweiz und Oester-  
reichs behalten sich die friedliebenden Ar-  
meen des friedliebenden Warschauer Pak-  
tes vor, die gewaltlos zu errichtende Mauer  
eventuell nicht an den Grenzen dieser bei-  
den Staaten mit der Bundesrepublik, son-  
dern an den Grenzen Oesterreichs mit Ju-  
goslawien und Italien beziehungsweise an  
den Grenzen der Schweiz mit Italien und  
Frankreich zu errichten. Dabei wird die  
immerwährende Neutralität der Schweiz  
und Oesterreichs auf das genaueste respek-  
tiert werden.

§ 7 Die Uebernahme der Regierung in  
der Bundesrepublik und ihren Ländern  
durch friedliche und fortschrittliche Kräfte  
erfolgt ohne jede Gewaltanwendung.

§ 8 Die Wiedervereinigung der beiden  
Teile von Berlin und der beiden Teile von  
Deutschland erfolgt unter Verzicht auf Ge-  
walt.

§ 9 Die Einhaltung dieses Vertrages wird  
von den Unterzeichnern garantiert; ihnen  
ist eine Gewaltlosigkeitskontrollkommis-  
sion beigegeben, die sich aus Vertretern der  
Vereinigten Arabischen Republiken, der  
Deutschen Demokratischen Republik und  
der Aeußeren Mongolei zusammensetzt.

§ 10 Auch dem Generalsekretär der Ver-  
einten Nationen, U Thant, gegenüber wird  
ausdrücklich auf Gewalt verzichtet. Er  
nimmt die Eingliederung der Bundesrepu-  
blik in den Kreis der friedliebenden Völker  
des Warschauer Paktes zur Kenntnis, ohne  
daß es hierbei des geringsten Druckes be-  
darf.